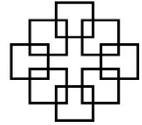


Landessynode
Ev. Landeskirche Anhalts
4. Tagung - 24. Legislaturperiode
22. und 23. November 2019 in Dessau-Roßlau

EVANGELISCHE
**Landeskirche
Anhalts**



Die Landessynode hat beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

vom 26. November 2019

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14.08.1920 (GVBl. 1920, S. 41) in der Fassung vom 12. 05. 1969 (ABl. 1967, S. 29; 1968, S. 1; 1969, S. 27, 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14.05.2019 (ABl. 2019, S. 2), wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 1

In § 18 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

„(2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindegemeinderates auf Grundlage eines Beschlusses des Landeskirchenrates durch Bescheid, der zu begründen und zuzustellen ist.

(3) Der aufgelöste Gemeindegemeinderat kann gegen den Auflösungsbescheid Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

(4) Sobald der Auflösungsbescheid bestandskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat die unverzügliche Durchführung einer Neuwahl anzuordnen, es sei denn die Wahlzeit dauert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 18 Monate an.“

(5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbescheid hat der Landeskirchenrat einen

Bevollmächtigten zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindegemeinderates übergehen, bis der Auflösungsbescheid aufgehoben oder der neugewählte Gemeindegemeinderat zusammengetreten ist.

§ 2

1. Der fünfte Titel erhält folgende Überschrift: „Fünfter Titel: Kirchliche Gerichtsbarkeit“

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

3. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

In Disziplinarsachen entscheidet im ersten Rechtszug die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Berufungsrechtszug der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Christian Preissner
Präses der Landessynode